

Satzung zur Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumfördergesetz (LWoFG)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und des § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumfördergesetz – LwoFG) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 16.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

1. öffentlich geförderten Wohnraum im Sinne des ersten Wohnungsbaugesetzes und des zweiten Wohnungsbaugesetzes,
 2. Wohnraum, für dessen Bau bis zum 31. Dezember 2001 ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfördermitteln des Landes bewilligt worden ist, und
 3. Wohnraum, für den bis 31. Dezember 2001 Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen bewilligt worden sind,
- bei dem nach § 32 Abs. 1 und 2 LWoFG die gesetzlichen Regelungen über die Kostenmiete zum 31. Dez. 2008 aufgehoben werden. Ab dem 01. Januar 2009 finden die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts nach Maßgabe des LWoFG Anwendung.

In Kirchheim unter Teck darf eine geförderte Wohnung für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Bindung nicht zu einer höheren Miete zum Gebrauch überlassen werden, als in dieser Satzung festgesetzt ist. Dies gilt auch für die Neuvermietung einer Wohnung.

§ 2 Mietspiegel

Für die Stadt Kirchheim unter Teck findet der Mietspiegel Anwendung, der jeweils für die Stadt Esslingen am Neckar gilt.

§ 3 Höchstbeträge

Für geförderte Wohnungen im Sinne von § 1 dieser Satzung gilt in Kirchheim unter Teck als Höchstbetrag im Sinne von § 32 Abs. 3 S.3 LWoFG der Betrag, der 10 % unter der örtlichen Vergleichsmiete, die sich grundsätzlich aus dem nach § 2 dieser Satzung geltenden Mietspiegel ergibt, liegt.

Nebenkosten sind in den Höchstbeträgen nicht enthalten.

§ 4 Übergangsregelung

Liegt die Miete ab dem 01. Januar 2009 über dem in § 3 dieser Satzung bestimmten Höchstbetrag, aber niedriger als die ortsübliche Vergleichsmiete, so gilt ab dem 01. Januar 2009 der in der Satzung genannte Höchstbetrag.

Überschreitet die Miete die ortsübliche Vergleichsmiete, gilt ab dem 01. Januar 2010 die ortsübliche Vergleichsmiete als die vertraglich vereinbarte Miete und ab dem 01. Januar 2012 der in der Satzung genannte Höchstbetrag.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin